

# RS OGH 1985/7/10 1Ob576/85, 4Ob544/90, 4Ob2078/96h, 7Ob2343/96a, 5Ob164/99z, 8Ob6/00s, 3Ob117/03g, 9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1985

## Norm

HGB §126 Abs2

## Rechtssatz

Ein trewidriger Missbrauch der Vertretungsmacht liegt vor, wenn der Gesellschafter vorsätzlich ein für die Gesellschaft nachteiliges Geschäft abschließt, das dem Dritten offenbar unbillige Vorteile verschafft. Der Dritte kann sich in einem solchen Fall dann nicht auf die Vertretungsmacht des Gesellschafters berufen, wenn er bewusst mit diesem zum Nachteil der Gesellschaft zusammenwirkte, den Missbrauch kannte oder der Missbrauch für jeden Einsichtigen evident wäre beziehungsweise sich dem Dritten geradezu aufdrängen muss.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 576/85

Entscheidungstext OGH 10.07.1985 1 Ob 576/85

Veröff: SZ 58/123 = EvBl 1985/159 S 725 = JBl 1986,377 = GesRZ 1985,198

- 4 Ob 544/90

Entscheidungstext OGH 25.09.1990 4 Ob 544/90

Auch

- 4 Ob 2078/96h

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2078/96h

Auch; nur: Der Dritte kann sich in einem solchen Fall dann nicht auf die Vertretungsmacht des Gesellschafters berufen, wenn er bewusst mit diesem zum Nachteil der Gesellschaft zusammenwirkte, den Missbrauch kannte oder der Missbrauch für jeden Einsichtigen evident wäre beziehungsweise sich dem Dritten geradezu aufdrängen muss. (T1); Beisatz: Beim Missbrauch der Vertretungsmacht genügt grob fahrlässige Unkenntnis des Vollmachtmissbrauchs für die Unwirksamkeit des Geschäfts mit dem Dritten. (T2) Veröff: SZ 69/149

- 7 Ob 2343/96a

Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 2343/96a

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 5 Ob 164/99z

Entscheidungstext OGH 16.05.2000 5 Ob 164/99z

Vgl auch; nur: Der Dritte kann sich in einem solchen Fall dann nicht auf die Vertretungsmacht des Gesellschafters berufen, wenn er bewusst mit diesem zum Nachteil der Gesellschaft zusammenwirkte, den Missbrauch kannte oder der Missbrauch sich dem Dritten geradezu aufdrängen muss. (T3); Beis wie T2; Veröff: SZ 73/80

- 8 Ob 6/00s

Entscheidungstext OGH 23.10.2000 8 Ob 6/00s

nur T3; Beis wie T2

- 3 Ob 117/03g

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 117/03g

Vgl auch; Beisatz: Kollusion liegt dann vor, wenn der Vertreter und der Dritte absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen. Diesem Sachverhalt ist gleichzuhalten, wenn der Vertreter mit Wissen des Dritten bewusst zum Nachteil des Vertretenen gehandelt hat oder der Missbrauch sich dem Dritten geradezu aufdrängen musste. (T4); Beis wie T2

- 9 ObA 125/05f

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 9 ObA 125/05f

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Kollusion liegt dann vor, wenn der Vertreter und der Dritte absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen. (T5)

- 8 Ob 84/08y

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 84/08y

Auch; Beis wie T4; Beisatz: (Nur) bei besonderen Umständen, die den Verdacht eines Missbrauchs der Vertretungsmacht nahelegen, hat der Dritte eine Erkundungspflicht. Für die Unwirksamkeit des Geschäfts mit dem Dritten genügt demnach dessen grob fahrlässige Unkenntnis vom Missbrauch der Vertretungsmacht. (T6); Bem: So auch schon 5 Ob 164/99z. (T7)

- 9 Ob 25/08d

Entscheidungstext OGH 05.08.2009 9 Ob 25/08d

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T6

- 9 ObA 68/14m

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 9 ObA 68/14m

Auch; Beis wie T4

- 9 ObA 61/16k

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 61/16k

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 6/17i

Entscheidungstext OGH 31.01.2017 1 Ob 6/17i

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Beis wie T6; Beisatz: Derjenige, der sich im Prozess auf die Unwirksamkeit eines Geschäfts wegen kollusiven Verhalten stützt, trägt diesbezüglich die Beweislast. (T8)

- 9 Ob 24/22b

Entscheidungstext OGH 27.04.2022 9 Ob 24/22b

Vgl; Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0061587

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)